

Diakonie-Werkstätten- Mitwirkungs-Verordnung in Leichter Sprache

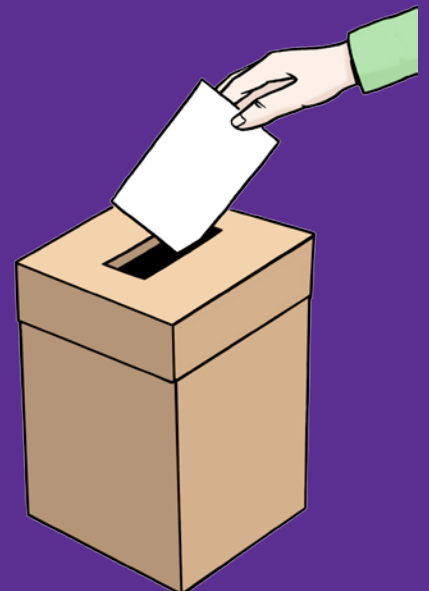
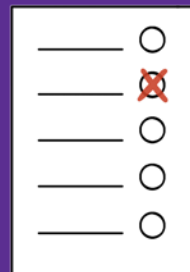
Heft 2:

Die Wahl vom Werkstatt-Rat

Diakonie für
Menschen



Heft mit
Änderungen vom
15. September 2017



Vorwort

Seit dem 1. Juli 2004 gilt für die diakonischen Werkstätten für behinderte Menschen die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Diese Verordnung regelt die Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten und ist deshalb wichtig für alle Personen mit und ohne Behinderungen in den Werkstätten. Mit der Übersetzung der Verordnung in Leichte Sprache soll sichergestellt werden, dass alle Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung und Mitbestimmung wahrnehmen können.

Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und im Jahr 2017 das Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten. Beides stellt neue Anforderungen an die Werkstätten und den Werkstattrat. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe in der Diakonie Deutschland die DWMV überarbeitet. Diese neue Verordnung regelt die Aufgaben und die Wahl des Werkstatrates und der Frauenbeauftragten in den Werkstätten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung am 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle diakonischen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland.

Die Broschüren in Leichter Sprache sollen auch als Hilfe für eine gute Zusammenarbeit zwischen Werkstattrat, Frauenbeauftragten und Werkstattleitung dienen. Nur gemeinsam kann man eine gute Umsetzung der DWMV erreichen.

In der Arbeitsgruppe haben Mitarbeitende des evangelischen Bundesverbandes, des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) und des Beirates der Menschen mit Behinderungen des BeB mitgewirkt. Der Vorstand der Diakonie Deutschland dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe – ganz besonders dem Beirat der Menschen mit Behinderungen – für ihre engagierte Mitarbeit!

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Vorwort in Leichter Sprache

Das Vorwort ist von Maria Loheide.
Sie arbeitet bei der Diakonie Deutschland und
ist Vorstand für den Bereich Sozialpolitik.
Maria Loheide sagt:



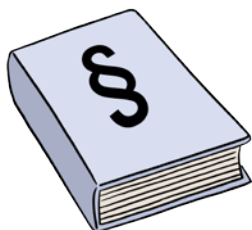
Es gibt Regeln für die Diakonie-Werkstätten.
Die Regeln stehen in einer Verordnung.
Die Verordnung heißt:
Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.
Das heißt kurz: DWMV.
Die erste DWMV ist vom 1. Juli 2004.



In der DWMV stehen Rechte und Pflichten
für die Beschäftigten in Diakonie-Werkstätten.
Beschäftigte können mitmachen und mitbestimmen.
Zum Beispiel: In einem Werkstatt-Rat.

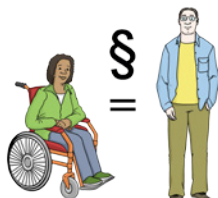


Die DWMV ist wichtig für alle Menschen
in den Diakonie-Werkstätten.
Darum gibt es die DWMV in Leichter Sprache.
So können alle Beschäftigten lesen,
welche Rechte und Pflichten sie haben.

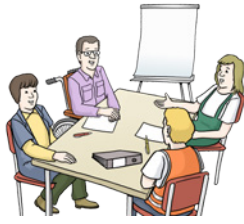


Es gibt in Deutschland 2 sehr wichtige Gesetze:

- Die UN-Behindertenrechts-Konvention.
Das Gesetz ist aus dem Jahr 2009.
- Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.
Das Gesetz ist aus dem Jahr 2017.



In den Gesetzen stehen wichtige Regeln
für Werkstätten und den Werkstatt-Rat.
Es ist wichtig,
dass diese Regeln auch in der DWMV sind.

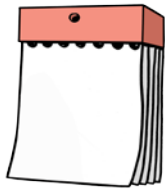


Eine Arbeits-Gruppe von der Diakonie Deutschland hat die erste DWMV deshalb geändert.

In der neuen DWMV sind alte und neue Regeln.

Zum Beispiel:

- In jeder Werkstatt gibt es einen Werkstatt-Rat.
- Die Aufgaben vom Werkstatt-Rat.
- Wie man den Werkstatt-Rat wählt.
- In jeder Werkstatt gibt es eine Frauen-Beauftragte.
- Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten.
- Wie man die Frauen-Beauftragte wählt.



Alle Diakonie-Werkstätten in Deutschland müssen sich an die neue DWMV halten.
Die neue DWMV gilt seit dem 1. Juni 2017.

Wir haben diese Hefte in Leichter Sprache gemacht, damit jeder die neue DWMV gut lesen kann.

Dann können diese Menschen gut zusammen arbeiten:



- Der Werkstatt-Rat
- Die Frauen-Beauftragte
- Die Werkstatt-Leitung

Alle sollen sich an die neue DWMV halten.



In der Arbeits-Gruppe waren viele Menschen

- vom evangelischen Bundesverband
- vom Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
Das heißt kurz: BeB.
- vom Beirat der Menschen mit Behinderungen im BeB.



Der Vorstand von der Diakonie Deutschland bedankt sich bei der Arbeits-Gruppe.

Alle haben gute Arbeit gemacht.

Der Vorstand bedankt sich besonders

beim Beirat der Menschen mit Behinderungen.

Inhalt

Abschnitt 2

Wahl vom Werkstatt-Rat

Unterabschnitt 1

Wer darf wählen?

Wen kann man wählen?

Wann ist die Wahl?

§ 15	Wer darf wählen?.....	Seite 8
§ 16	Wen kann man wählen?.....	Seite 8
§ 17	Wann ist die Wahl?.....	Seite 9

Unterabschnitt 2

Wie wählt man den Werkstatt-Rat?

Was passiert zur Vorbereitung von der Wahl?

§ 18	Wie wählt man den Werkstatt-Rat? Wie macht man eine Brief-Wahl?.....	Seite 10
§ 19	Wer ist im Wahl-Vorstand?.....	Seite 12
§ 20	Was macht der Wahl-Vorstand?.....	Seite 13
§ 21	Wie macht der Wahl-Vorstand eine Liste mit Beschäftigten?.....	Seite 15
§ 22	Wer muss die Liste mit den Wahl-Bewerbern sehen können? Wer muss die Liste mit den Beschäftigten sehen können?.....	Seite 15
§ 23	Was passiert bei Fehlern in der Liste mit den Wahl-Bewerbern? Was passiert bei Fehlern in der Liste mit den Beschäftigten?...	Seite 16
§ 24	Was ist das Wahl-Ausschreiben?.....	Seite 16
§ 25	Wer kann Wahl-Bewerber sein?.....	Seite 18
§ 26	Jeder muss sehen können, wer sich bewirbt.....	Seite 18

Unterabschnitt 3

Die Wahl

§ 27	Wie wählt man?.....	Seite 19
§ 28	Was ist ein Wahl-Raum? Was ist eine Wahl-Urne? Wer bekommt Hilfe beim Wählen?.....	Seite 20
§ 29	Wer gewinnt die Wahl?.....	Seite 22
§ 30	Wer kommt in den Werkstatt-Rat? Was sind Ersatz-Mitglieder für den Werkstatt-Rat?.....	Seite 23
§ 31	Wie erfahren die Beschäftigten, wer nach der Wahl im Werkstatt-Rat ist?.....	Seite 24
§ 32	Welche Unterlagen muss der Werkstatt-Rat behalten?.....	Seite 24
§ 33	Was passiert, wenn es Fehler bei der Wahl gab?.....	Seite 24
§ 34	Darf man die Wahl stören? Wer bezahlt die Wahl?.....	Seite 25
	Wo finde ich mehr Infos?.....	Seite 26
	Wer hat dieses Heft gemacht?.....	Seite 27

Es gibt noch mehr Infos zum **Werkstatt-Rat**.

Die Regeln für den Werkstatt-Rat stehen in einem extra Heft.

Es gibt noch mehr Infos zur **Frauen-Beauftragten**.

Die Regeln für die Frauen-Beauftragte stehen in einem extra Heft.

Diakonie-Werkstätten- Mitwirkungs-Verordnung

Das heißt kurz: DWMV

In dieser Verordnung stehen Regeln.

Die Regeln sind für alle Menschen in Diakonie-Werkstätten für behinderte Menschen.

Die DWMV ist vom 1. Juni 2017.

Es gibt in Deutschland neue Gesetze.

Die neuen Gesetze sind auch wichtig für die Werkstätten für behinderte Menschen.

Darum hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gesagt:

Wir brauchen eine neue DWMV.

Der Text von der neuen DWMV steht hier.

Infos zum Text

In der DWMV stehen Regeln.

Eine Regel in einer Verordnung heißt: **Paragraf**.

Das Zeichen für einen Paragrafen ist: §

Vor einem Gericht gilt nur das Gesetz in schwerer Sprache.

Der Text in Leichter Sprache hilft, den Text in schwerer Sprache zu verstehen.

Wir schreiben in diesem Text oft nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel: Der Chef sagt etwas.

Aber wir meinen damit Frauen **und** Männer.

Wir meinen also auch: Der Chef kann auch eine Chefin sein.



Abschnitt 2

Wahl vom Werkstatt-Rat

Unterabschnitt 1

Wer darf wählen?

Wen kann man wählen?

Wann ist die Wahl?

§ 15 Wer darf wählen?



Alle Beschäftigten aus der Werkstatt dürfen den Werkstatt-Rat wählen.

Die Mitarbeiter von der Werkstatt dürfen **nicht** wählen.

§ 16 Wen kann man wählen?



Alle Beschäftigten kann man wählen.

Aber sie müssen seit 6 Monaten oder länger in der Werkstatt arbeiten.

Zu den 6 Monaten gehören auch

- die Zeit im Eingangs-Verfahren.
- die Zeit im Berufsbildungs-Bereich.

Vielleicht gibt es die Werkstatt erst weniger als 6 Monate.

Dann kann man alle Beschäftigten wählen.

§ 17 Wann ist die Wahl?



Die Wahl zum Werkstatt-Rat ist

- alle 4 Jahre und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November.
Das nennt man: die allgemeine Wahl-Zeit.

Manchmal ist eine Wahl nicht in der allgemeinen Wahl-Zeit.

Dann gibt es eine neue Wahl in der nächsten allgemeinen Wahl-Zeit.

Vielleicht gibt es den Werkstatt-Rat am 30. November noch nicht ein Jahr.

Dann ist die nächste Wahl erst wieder in der allgemeinen Wahl-Zeit in 4 Jahren.



Die Wahl ist **nicht** in der allgemeinen Wahl-Zeit

- wenn der Werkstatt-Rat zu wenig Mitglieder hat.
- wenn die meisten Mitglieder nicht mehr im Werkstatt-Rat sein wollen.
- wenn man bei der Wahl vom Werkstatt-Rat Fehler gemacht hat.
- wenn es noch keinen Werkstatt-Rat gibt.



Unterabschnitt 2

Wie wählt man den Werkstatt-Rat?

Was passiert zur Vorbereitung von der Wahl?

§ 18 Wie wählt man den Werkstatt-Rat? Wie macht man eine Brief-Wahl?



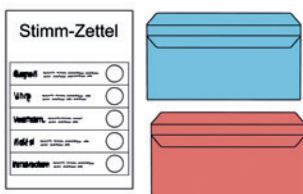
Jeder Beschäftigte hat gleich viele Stimmen.
Der Beschäftigte wählt die Personen,
die er im Werkstatt-Rat haben möchte.
Der Beschäftigte bestimmt selbst, wen er wählt.
Der Beschäftigte muss nicht sagen oder zeigen,
wen er wählt.
Die Personen mit den meisten Stimmen
kommen in den Werkstatt-Rat.



Manchmal ist ein Beschäftigter
zur Wahl nicht in der Werkstatt.
Dann kann er eine Brief-Wahl machen.
Dafür muss er einen Antrag stellen.
Den Antrag muss er vor der Wahl stellen.
Er kann den Antrag einen Tag vor der Wahl
oder früher stellen.
Den Antrag bekommt der Wahl-Vorstand.

Der Wahl-Vorstand kümmert sich um die Wahl.
Der Beschäftigte bekommt diese Dinge für die Brief-Wahl:

- Einen Wahl-Zettel
 - Einen Wahl-Umschlag
 - Einen zweiten Umschlag.
- Auf dem Umschlag steht
- schriftliche Stimmabgabe.
 - die Adresse vom Wahl-Vorstand.



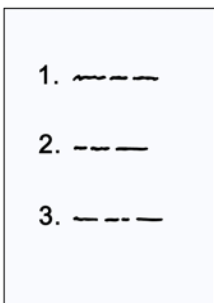
Der Beschäftigte bekommt die Dinge
mit der Post oder in die Hand.
Der Wahl-Zettel kommt in den Wahl-Umschlag.
Der Wahl-Umschlag kommt in den zweiten Umschlag.
Das ist ein Wahl-Brief.



Vielleicht kann ein Beschäftigter keinen Antrag für eine Brief-Wahl stellen. Dann kann eine andere Person den Antrag für ihn stellen. Die Person muss nachweisen, dass sie den Antrag stellen darf. Zum Beispiel mit einem Zettel vom Beschäftigten. Auf dem Zettel steht: Die Person darf die Dinge für die Wahl für den Beschäftigten holen. Der Beschäftigte muss den Zettel unterschreiben. Das nennt man eine Vollmacht.



Der Beschäftigte schickt den Wahl-Brief zum Wahl-Vorstand. Der Wahl-Brief muss da sein, bevor die Wahl zu Ende ist.



Der Wahl-Vorstand sammelt alle Wahl-Briefe, die vor dem Ende von der Wahl ankommen. Der Wahl-Vorstand macht eine Liste.

Auf der Liste steht

- wer einen Antrag für eine Brief-Wahl gestellt hat.
- wer gewählt hat.



Der Wahl-Vorstand legt die Wahl-Umschläge von den Wahl-Briefen zu den anderen Stimmen. Wenn ein Wahl-Brief zu spät ankommt, zählt die Stimme nicht.

Der Wahl-Vorstand macht diese Wahl-Briefe dann nicht auf. Aber der Wahl-Vorstand sammelt diese Briefe.

§ 19 Wer ist im Wahl-Vorstand?



Für die Wahl vom Werkstatt-Rat braucht man einen Wahl-Vorstand.

Der Werkstatt-Rat bestimmt 10 Wochen oder früher vor einer Wahl

- den Wahl-Vorstand mit 3 Beschäftigten.
- den Vorsitzenden vom Wahl-Vorstand.
- 3 Beschäftigte als Ersatz für den Wahl-Vorstand.

Diese Beschäftigten nennt man:

Stellvertreter für den Wahl-Vorstand.

Die Mitglieder vom Werkstatt-Rat dürfen nicht im Wahl-Vorstand sein.



Im Wahl-Vorstand können Beschäftigte und Mitarbeiter aus der Werkstatt sein.

Eine Frau muss im Wahl-Vorstand sein.

Die Frau muss eine Beschäftigte sein.

Es können auch mehr Frauen im Wahl-Vorstand sein.

Vielleicht gibt es noch keinen Werkstatt-Rat.

Dann gibt es eine Versammlung mit den Beschäftigten.

Zu der Versammlung lädt die Werkstatt oder die Mitarbeiter-Vertretung ein.

Auf der Versammlung wählen die Beschäftigten dann

- den Wahl-Vorstand.
- den Vorsitzenden vom Wahl-Vorstand.

Es gibt Beschäftigte, die man bei der Wahl wählen kann.

Diese Beschäftigten heißen Wahl-Bewerber.

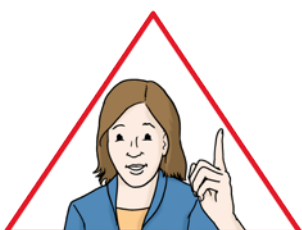
Wahl-Vorstand und Wahl-Bewerber haben nach der Wahl besondere Rechte:

Die Werkstatt darf sie **nicht**

- in eine andere Werkstatt zum Arbeiten schicken.
- für eine kurze Zeit in eine andere Werkstatt zum Arbeiten schicken.

Wahl-Vorstand und Wahl-Bewerber müssen erst zustimmen.

Das gilt für 6 Monate nach der Wahl.



§ 20 Was macht der Wahl-Vorstand?



Der Wahl-Vorstand kümmert sich um die Wahl.
Der Wahl-Vorstand kann einen Mitarbeiter aus der Werkstatt zur Unterstützung bekommen. Dieser Mitarbeiter heißt dann: Vertrauens-Person vom Wahl-Vorstand.

Die Werkstatt darf nicht bestimmen, was die Vertrauens-Person machen muss.
Der Wahl-Vorstand kann die Stellvertreter vom Wahl-Vorstand zur Unterstützung holen.



Zum Beispiel:

Manchmal gehören zu einer Werkstatt noch Werkstätten an anderen Orten.

Die nennt man: Zweigwerkstätten.

Die Stellvertreter vom Wahl-Vorstand können dann in einer Zweigwerkstatt die Wahl machen.

Der Wahlvorstand kann Mitarbeiter

von der Werkstatt als Wahl-Helfer bestimmen.

Die Wahl-Helfer helfen den Beschäftigten beim Wählen.

Oder sie helfen beim Stimmen zählen.



Diese Personen haben alle die gleichen Rechte und Pflichten:

- Die Mitglieder vom Wahl-Vorstand
- Die Vertrauens-Person
- Die Wahl-Helfer

Die Rechte und Pflichten stehen in Paragraf 43 von dieser Verordnung.

Infos dazu gibt es in einem extra Heft.

Das Heft heißt: Regeln für den Werkstatt-Rat.



Treffen vom Wahl-Vorstand

Der Wahl-Vorstand trifft sich.

Bei den Treffen muss der Wahl-Vorstand Dinge für die Wahl entscheiden.

Der Wahl-Vorstand stimmt über diese Dinge ab.

Der Wahl-Vorstand entscheidet sich für die Dinge, für die die meisten Mitglieder abstimmen.



Der Wahl-Vorstand muss etwas über die Treffen aufschreiben.

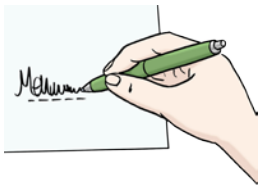
Zum Beispiel, was die Mitglieder entschieden haben.

Das nennt man: Protokoll.

Das Protokoll muss der Vorsitzende vom Wahl-Vorstand unterschreiben.

Eine von diesen Personen muss das Protokoll auch unterschreiben:

- Noch ein Mitglied vom Wahl-Vorstand oder
- die Vertrauens-Person.



Listen für die Wahl vom Werkstatt-Rat

Die Amts-Zeit vom alten Werkstatt-Rat ist ab einem bestimmten Datum vorbei.

Die Wahl für den neuen Werkstatt-Rat muss eine Woche oder früher sein.

Darum kümmert sich der Wahl-Vorstand.

Die Werkstatt hilft dem Wahl-Vorstand bei seinen Aufgaben.

Zum Beispiel:

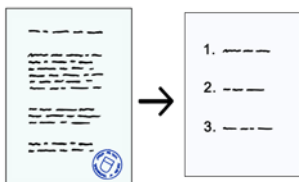
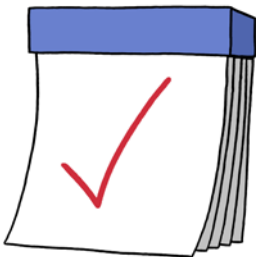
Der Wahl-Vorstand muss Listen machen.

Auf den Listen sind die Namen

- von den Beschäftigten.
- von den Personen,
die die Beschäftigten wählen können.

Dafür gibt die Werkstatt

dem Wahl-Vorstand Infos und Unterlagen.



§ 21 Wie macht der Wahl-Vorstand eine Liste mit Beschäftigten?



Der Wahl-Vorstand macht 2 Listen:

Auf einer Liste sind die Personen,
die die Beschäftigten wählen können.

Die Personen heißen Wahl-Bewerber.

Auf einer Liste sind Infos über die Beschäftigten.

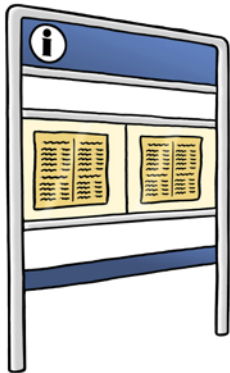
Die Infos sind:

- Nachname
- Vorname

Die Nachnamen sind nach dem ABC geordnet.

Es kann auch das Geburts-Datum auf der Liste stehen.

§ 22 Wer muss die Liste mit den Wahl-Bewerbern sehen können? Wer muss die Liste mit den Beschäftigten sehen können?



Die 2 Listen müssen

- alle Beschäftigten sehen können.
- bis zum Ende von der Wahl zu sehen sein.

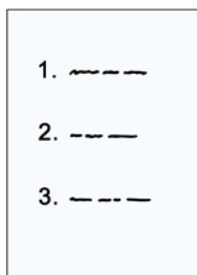
Die Infos auf den Listen müssen immer
die neusten Infos sein.

Wenn sich Infos ändern,

muss der Wahl-Vorstand die Liste neu machen.

§ 23 Was passiert bei Fehlern in der Liste mit den Wahl-Bewerbern?

Was passiert bei Fehlern in der Liste mit den Beschäftigten?



Vielleicht ist in den Listen etwas falsch.

Dann kann jeder Beschäftigte das dem Wahl-Vorstand sagen.

Wenn man das dem Wahl-Vorstand sagt, nennt man das: Einspruch.

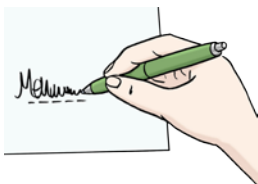
Der Wahl-Vorstand entscheidet, ob es einen Fehler gibt.

Das muss er vor dem Ende von der Wahl entscheiden.

Wenn es einen Fehler gibt

- ändert der Wahl-Vorstand die Liste und
- sagt das der Person, die den Einspruch gemacht hat.

§ 24 Was ist das Wahl-Ausschreiben?



Der Wahl-Vorstand muss ein Wahl-Ausschreiben machen.

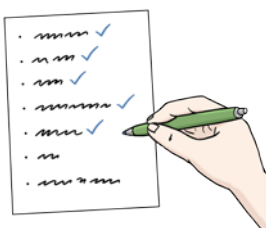
Das macht der Wahl-Vorstand 6 Wochen oder früher vor dem Wahl-Tag.

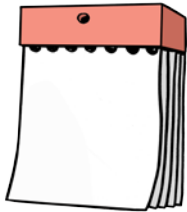
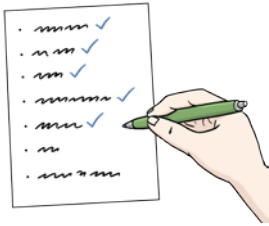
Das Wahl-Ausschreiben unterschreiben

- der Vorsitzende vom Wahl-Vorstand.
- ein anderes Mitglied vom Wahl-Vorstand.

Im Wahl-Ausschreiben steht

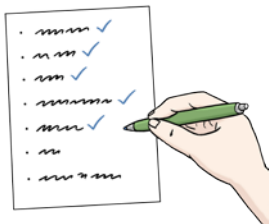
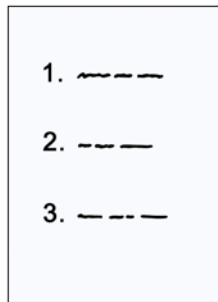
- das Datum vom Tag, ab dem das Wahl-Ausschreiben gilt.
- die Namen und Fotos von den Mitgliedern vom Wahl-Vorstand.
- wie man in den Werkstatt-Rat kommt.
- wo die Liste mit den Beschäftigten liegt und wo diese Verordnung liegt.
- wann die Beschäftigten die Liste mit den Beschäftigten sehen können.





Im Wahl-Ausschreiben steht:

- Nur die Personen von der Liste mit den Beschäftigten dürfen wählen.
Bei Fehlern auf der Liste muss man das dem Wahl-Vorstand schreiben.
- Die Beschäftigten können andere Beschäftigte zur Wahl vorschlagen.
Dafür haben sie 2 Wochen Zeit, nachdem es das Wahl-Ausschreiben gibt.
Das Datum vom letzten Tag von der Zeit muss auf dem Wahl-Ausschreiben stehen.

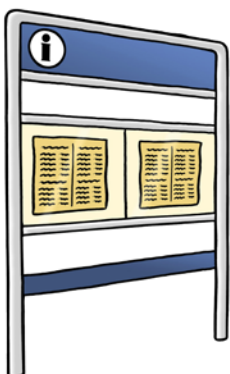


Im Wahl-Ausschreiben steht auch

- dass ein Wahl-Bewerber 3 oder mehr Unterschriften von Beschäftigten braucht.
- dass man nur Wahl-Bewerber wählen kann, die auf dem Wahl-Zettel stehen.
- dass die Wahl-Vorschläge pünktlich beim Wahl-Vorstand sein müssen.
- wo die Wahl ist.
- an welchem Tag die Wahl ist.
- zu welcher Uhr-Zeit die Wahl ist.
- wo und wann der Wahl-Vorstand die Stimmen zählt.
- wo und wann der Wahl-Vorstand das Wahl-Ergebnis sagt.
- wo man den Wahl-Vorstand treffen kann.

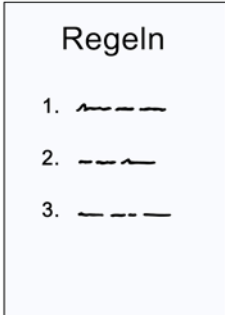
Zum Beispiel

- um einen Einspruch zu machen.
- um Wahl-Vorschläge zu machen.



Die Beschäftigten müssen das Wahl-Ausschreiben sehen können.
Der Wahl-Vorstand hängt das Wahl-Ausschreiben in der Werkstatt auf.
Das Wahl-Ausschreiben kann an vielen Orten in der Werkstatt hängen.
Das Wahl-Ausschreiben hängt bis zum Ende von der Wahl in der Werkstatt.

§ 25 Wer kann Wahl-Bewerber sein?



Es gibt Regeln für Wahl-Bewerber.
Wahl-Bewerber sind Beschäftigte,
die in den Werkstatt-Rat wollen.

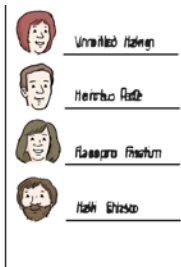
Andere Beschäftigte schlagen die Wahl-Bewerber vor.
Die Beschäftigten haben 2 Wochen dafür Zeit,
nachdem das Wahl-Ausschreiben hängt.

3 oder mehr Beschäftigte müssen
einen Wahl-Bewerber unterstützen.

Der Wahl-Vorstand prüft schnell

- ob ein Wahl-Vorschlag die Regeln einhält.
- ob der Wahl-Bewerber in den Werkstatt-Rat darf.

§ 26 Jeder muss sehen können, wer sich bewirbt



Der Wahl-Vorstand schreibt die Namen
von den Wahl-Bewerbern auf.

Die Namen ordnet er nach dem ABC.

Zu jedem Wahl-Bewerber kommt
ein Bild vom Wahl-Bewerber.

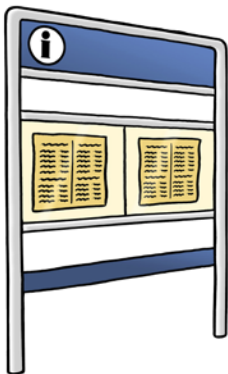
Die Beschäftigten müssen die Liste
mit den Wahl-Bewerbern sehen können.

Der Wahl-Vorstand hängt die Liste
mit den Wahl-Bewerbern in der Werkstatt auf.

Die Liste mit den Bewerbern kann
an vielen Orten in der Werkstatt hängen.

Das macht der Wahl-Vorstand
2 Wochen oder früher vor der Wahl.

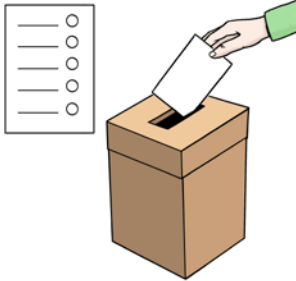
Die Liste mit den Wahl-Bewerbern hängt
bis zum Ende von der Wahl in der Werkstatt.



Unterabschnitt 3

Die Wahl

§ 27 Wie wählt man?



Die Beschäftigten wählen die Wahl-Bewerber, die sie im Werkstatt-Rat haben möchten. Kein Beschäftigter muss sagen oder zeigen, wen er wählt. Die Wahl-Bewerber mit den meisten Stimmen kommen in den Werkstatt-Rat.

Beschäftigte können nur Wahl-Bewerber von der Liste mit den Wahl-Bewerbern wählen. Beschäftigte haben so viele Stimmen, wie es Mitglieder im Werkstatt-Rat gibt.

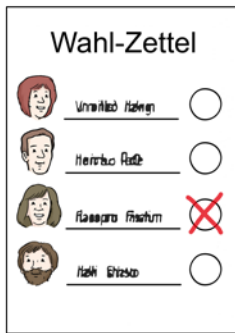
Zum Beispiel:

Wenn 5 Mitglieder im Werkstatt-Rat sind, hat jeder Beschäftigte 5 Stimmen.

Auf dem Wahl-Zettel muss stehen, wie viele Stimmen der Beschäftigte hat.

Man muss die Stimmen an verschiedene Wahl-Bewerber verteilen.

Man darf einem Wahl-Bewerber **nicht** 2 Stimmen oder mehr geben.



Auf dem Wahl-Zettel stehen die Nachnamen von den Bewerbern nach dem ABC geordnet. Neben den Nachnamen stehen die Vornamen. Es kann auch das Geburtsdatum da stehen. Oder ein Foto.



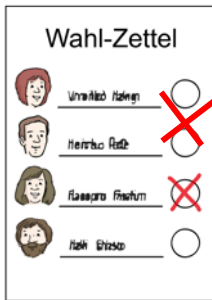
Wahl-Zettel und Wahl-Umschläge müssen alle gleich aussehen.

Bei der Wahl faltet man die Wahl-Zettel oder gibt den Wahl-Zettel im Wahl-Umschlag ab.

Neben den Namen sind Stellen für Kreuze.

Die Beschäftigten machen Kreuze auf dem Wahl-Zettel.

Sie machen die Kreuze bei den Wahl-Bewerbern, die sie wählen möchten.



Die Beschäftigten können Fehler auf dem Wahl-Zettel machen.

Dann zählt die Stimme nicht.

Das nennt man: eine ungültige Stimme.

Eine ungültige Stimme ist zum Beispiel

- wenn der Beschäftigte zu viele Kreuze auf dem Wahl-Zettel macht.
- wenn auf dem Wahl-Zettel nicht deutlich ist, was der Beschäftigte will.



Manche Beschäftigte können

ihre Wahl-Zettel nicht selbst ausfüllen.

Vielleicht sind das sogar die meisten Beschäftigten.

Dann muss der Wahl-Vorstand entscheiden,

ob man die Wahl auch anders machen kann.

§ 28 Was ist ein Wahl-Raum?

Was ist eine Wahl-Urne?

Wer bekommt Hilfe beim Wählen?



Vor der Wahl

Der Wahl-Vorstand kümmert sich um einen Wahl-Raum.

Im Wahl-Raum wählen die Beschäftigten.

Keiner soll die Beschäftigten beim Ankreuzen sehen.

Der Wahl-Vorstand kümmert sich um eine Box für die Wahl-Zettel.

Die Box nennt man: Wahl-Urne.

Der Wahl-Vorstand prüft vor der Wahl

- ob die Wahl-Urne verschlossen ist.
- dass keiner Wahl-Zettel aus der Wahl-Urne nehmen kann.



2 Mitglieder vom Wahl-Vorstand müssen

bei der Wahl immer im Wahl-Raum sein.

Es kann auch ein Wahl-Helfer im Wahl-Raum sein.

Dann muss nur ein Mitglied vom Wahl-Vorstand

im Wahl-Raum sein.

Bei der Wahl

Die Liste mit den Beschäftigten muss am Wahl-Tag bei der Wahl-Urne sein. Die Beschäftigten legen ihre Wahl-Zettel am Wahl-Tag in die Wahl-Urne. Dann streicht eine Person den Namen von der Liste mit den Beschäftigten. Die Person ist ein Wahl-Helfer oder ein Mitglied vom Wahl-Vorstand.



Einige Beschäftigte können nicht allein wählen. Zum Beispiel:

- Beschäftigte mit bestimmten Behinderungen
- Beschäftigte, die nicht lesen können

Diese Beschäftigten bestimmen eine Person, die ihnen beim Wählen hilft.

Die Person sagen sie dem Wahl-Vorstand.

Die Person hilft beim Ankreuzen und Abgeben vom Wahl-Zettel.

Sie darf bei der Wahl nur das machen, was der Beschäftigte möchte.

Sie darf keinem sagen, wen der Beschäftigte gewählt hat.

Die Person darf **nicht**

- Mitglied vom Wahl-Vorstand sein.
- Bewerber für den Werkstatt-Rat sein.
- Wahl-Helfer sein.
- die Vertrauens-Person vom Wahl-Vorstand sein.

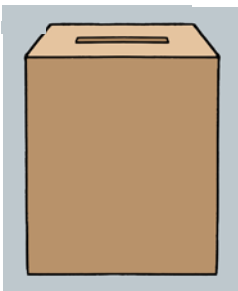


Nach der Wahl

Nach der Wahl zählt der Wahl-Vorstand die Stimmen aus. Vielleicht zählt der Wahl-Vorstand die Stimmen erst später aus.

Dann muss der Wahl-Vorstand ein Stück Papier über die Öffnung von der Wahl-Urne kleben.

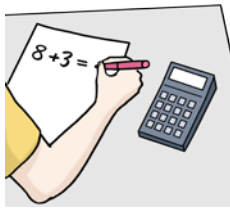
Das nennt man: versiegeln.



§ 29 Wer gewinnt die Wahl?



Wenn die Wahl vorbei ist,
zählt der Wahl-Vorstand die Stimmen.
Das nennt man: Auszählung.
Jeder kann bei der Auszählung zusehen.

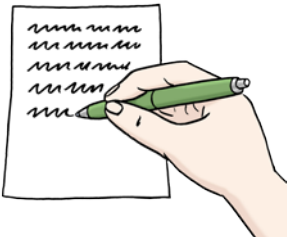


Die Bewerber mit den meisten Stimmen
kommen in den Werkstatt-Rat.

Vielleicht haben 2 Bewerber gleich viel Stimmen bekommen.
Dann bestimmt ein Los,
welcher Bewerber in den Werkstatt-Rat kommt.

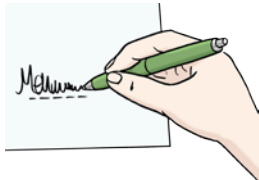
Der Wahl-Vorstand schreibt das Wahl-Ergebnis auf.
Der Wahl-Vorstand muss aufschreiben

- wie viele Beschäftigte gewählt haben.
- wie viele Stimmen gültig waren.
- wie viele Stimmen nicht gültig waren.
- wie viele Stimmen jeder Wahl-Bewerber bekommen hat.
- wer die Wahl-Bewerbern mit den meisten Stimmen sind.



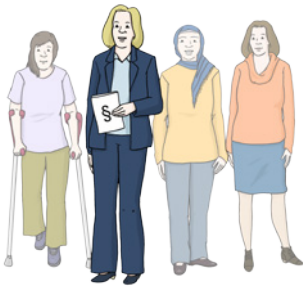
Unter dem Wahl-Ergebnis unterschreiben

- der Vorsitzende vom Wahl-Vorstand.
- ein Mitglied oder mehr Mitglieder vom Wahl-Vorstand.



§ 30 Wer kommt in den Werkstatt-Rat?

Was sind Ersatz-Mitglieder für den Werkstatt-Rat?



Die Wahl-Bewerber mit den meisten Stimmen sind die Wahl-Gewinner.

Der Wahl-Vorstand sagt den Wahl-Gewinnern schnell das Ergebnis von der Wahl.

Der Wahl-Vorstand sagt das Ergebnis schnell der Frauen-Beauftragten.

Die Frauen-Beauftragte kümmert sich um die Rechte von den Frauen in der Werkstatt.



Mehr Infos zur Frauen-Beauftragten stehen in einem extra Heft.

Das Heft heißt: Die Frauen-Beauftragte



Vielleicht will ein Wahl-Gewinner **nicht** in den Werkstatt-Rat.

Dann muss er das dem Wahl-Vorstand sagen.

Dafür hat er eine Woche Zeit.

Dann prüft der Wahl-Vorstand, wer noch viele Stimmen hat.

Wahl-Gewinner ist dann der Wahl-Bewerber, der als nächstes die meisten Stimmen hat.



Für den Werkstatt-Rat braucht man manchmal neue Mitglieder.

Zum Beispiel, weil ein Mitglied nicht mehr in der Werkstatt arbeitet.

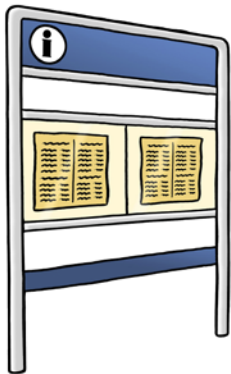
Die neuen Mitglieder nennt man: Ersatz-Mitglieder.

Ersatz-Mitglieder sind die Wahl-Bewerber, die als nächstes die meisten Stimmen haben.

Vielleicht haben 2 Wahl-Bewerber gleich viel Stimmen bekommen.

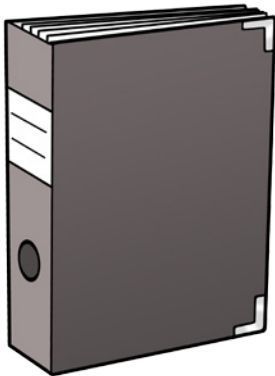
Dann bestimmt ein Los, wer von beiden Ersatz-Mitglied ist.

§ 31 Wie erfahren die Beschäftigten, wer nach der Wahl im Werkstatt-Rat ist?



Der Wahl-Vorstand hängt die Namen von den Wahl-Gewinnern in der Werkstatt auf. Die Beschäftigten müssen die Namen gut sehen können. Die Namen von den Wahl-Gewinnern müssen 2 Wochen in der Werkstatt hängen. Der Wahl-Vorstand sagt der Werkstatt, wer die Wahl-Gewinner sind.

§ 32 Welche Unterlagen muss der Werkstatt-Rat behalten?



Der Werkstatt-Rat behält wichtige Dinge. Wichtige Dinge sind:

- Berichte von Treffen vom Werkstatt-Rat
- Die Liste mit Personen, die die Beschäftigten wählen können
- Die Liste mit Infos über die Beschäftigten
- Alle Wahl-Zettel

Der Werkstatt-Rat behält die wichtigen Dinge bis zur nächsten Wahl.

§ 33 Was passiert, wenn es Fehler bei der Wahl gab?



Die Regeln für die Wahl muss man einhalten. Sonst gibt es Fehler bei der Wahl. Wenn es Fehler bei der Wahl gibt, kann man das dem Kirchen-Gericht schreiben. Das nennt man Wahl-Anfechtung. Für eine Wahl-Anfechtung ist 2 Wochen nach der Wahl Zeit. Eine Wahl-Anfechtung müssen 3 Beschäftigte oder mehr wollen. Die Werkstatt kann auch eine Wahl-Anfechtung machen.



Das Kirchen-Gericht bestimmt, ob es einen Fehler bei der Wahl gab. Vielleicht ist das Wahl-Ergebnis durch den Fehler anders. Dann kann das Kirchen-Gericht bestimmen, dass es eine neue Wahl gibt.

§ 34 Darf man die Wahl stören? Wer bezahlt die Wahl?



Keiner darf die Wahl stören.

Zum Beispiel:

- Keiner darf einen Beschäftigten beim Wählen stören.
- Keiner darf stören, wenn eine Person Wahl-Bewerber sein will.



Keiner darf einen Wahl-Bewerber oder einen Beschäftigten

- wegen der Wahl schlecht behandeln.
- damit drohen, ihn schlecht zu behandeln.
- wegen der Wahl besser behandeln.
- versprechen, ihn besser zu behandeln.



Die Werkstatt bezahlt die Wahl.

Die Vorbereitung für die Wahl und die Wahl finden in der Arbeits-Zeit statt.

Die Arbeit für die Wahl muss die Werkstatt wie die normale Arbeit bezahlen.

Die Werkstatt darf diesen Personen nicht weniger Lohn wegen der Wahl zahlen:

- Beschäftigte, die wählen
- Mitglieder vom Wahl-Vorstand
- Wahl-Helfer

Wo finde ich mehr Infos?



Es gibt 3 Hefte zur DWMV in Leichter Sprache:

- Regeln für den Werkstatt-Rat
- Die Wahl vom Werkstatt-Rat
- Die Frauen-Beauftragte

Die Hefte sind von der Diakonie Deutschland.

Die Hefte sind auf der Internet-Seite von der Diakonie:

www.diakonie.de/werkstaetten-mitwirkungsverordnung



Beim BeB:

Es gibt Wahl-Hilfen für den Wahl-Vorstand:

- Für den Werkstatt-Rat.
- Und für die Frauen-Beauftragte.

Es gibt ein Heft in Leichter Sprache:

- Was ändert sich für den Werkstatt-Rat?

Und es gibt einen Vortrag in Leichter Sprache:

- Was ist neu in der DWMV?

Die Infos vom BeB sind auf dieser Internet-Seite:

www.beb-ev.de

> Arbeitsbereiche und Fachthemen

> Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben



Wer hat dieses Heft gemacht?

Die Diakonie Deutschland hat dieses Heft gemacht.

Alle Infos in diesem Heft sind von Juni 2017.



Gefördert durch die

GlücksSpirale

Der Text in Leichter Sprache ist von:

Büro für Leichte Sprache,

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Sie können dieses Heft im Internet herunterladen:

- Auf der Seite von der Diakonie Deutschland
www.diakonie.de/werkstaetten-mitwirkungsverordnung
- Auf der Seite vom Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)
www.beb-ev.de
 - > Arbeitsbereiche und Fachthemen
 - > Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Das Heft im Internet kostet nichts.

Sie können mehr Hefte bestellen:

Wenn Sie mehr Hefte brauchen,
fragen Sie die Druckerei von der Diakonie.

Die Hefte von der Druckerei kosten Geld.

Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

Karlsruher Straße 11

70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 21 59 777

Telefax: 0711 797 75 02

E-Mail: vertrieb@diakonie.de

So können Sie uns erreichen

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundes-Verband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.

Die Adresse ist:
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Sie können uns anrufen.
Oder eine E-Mail schreiben.

Sylvia Brinkmann
Die Telefon-Nummer ist:
030 652 111 571
Die E-Mail-Adresse ist:
sylvia.brinkmann@diakonie.de

Mehr Infos über die Diakonie Deutschland
finden Sie auch auf unserer Internet-Seite:
www.diakonie.de